

Verordnung
zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet
der Stadt Hagen (Katzenschutzverordnung – KatSchutzVO)
vom 09.07.2026

Aufgrund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.Mai 2006 (BGBl. I S. 1206,1313), das zuletzt durch Artikel 2 Abs 20 des Gesetzes vom 20.Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 03.Februar 2015 (GV.NRW.S.212) wird vom Rat der Stadt Hagen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebiets der Stadt Hagen zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Hagen (Schutzgebiet).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. gehaltene Katze eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt,
4. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten wird,
5. Freigänger-Katze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat
6. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht kastriert worden ist,

7. Kastration die chirurgische Entfernung der Hoden bei männlichen Tieren und der Eierstöcke bei weiblichen Tieren.

§ 3 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Haltungspersonen haben jede Freigängerkatze nach Abs. 2 zu kennzeichnen und nach Abs. 3 zu registrieren.
- (2) Freigängerkatzen sind von den Haltungspersonen eindeutig und dauerhaft mittels Mikrochip zu kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (3) Die Registrierung hat, unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen zum Datenschutz, bei dem privaten Haustierrregister TASSO e.V, Ludwig-Erhard-Str. 30-34, 65760 Eschborn oder bei FINDEFIX – Das Haustierrregister des Deutschen Tierschutzbundes, In der Raste 10, 53129 Bonn, zu erfolgen. Im Rahmen der Registrierung werden folgende Daten erfasst:
 - a) Geschlecht der Katze,
 - b) Status bezüglich erfolgter oder nicht erfolgter Kastration,
 - c) Nummer des Mikrochips bzw. der Ohrtätowierung sowie
 - d) Name und Anschrift der Haltungsperson.

Die Haltungsperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch die vorbezeichneten Registerstellen an die Stadt Hagen oder Beauftragte im Sinne dieser Verordnung notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen.

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die im Gebiet der Stadt Hagen gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze durch einen Tierarzt / eine Tierärztin kastrieren zu lassen.

§ 5 Maßnahmen gegenüber Freigängerkatzen

- (1) Freigängerkatzen, derer die Stadt Hagen oder von ihr Beauftragte im Schutzgebiet habhaft werden, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.

- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht kastriert worden, so kann die Stadt Hagen anordnen, die Katze tierärztlich kastrieren zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche tierärztliche Bestätigung der Kastration vorzulegen.
- (3) Ist eine im Schutzgebiet angetroffene Freigängerkatze nicht nach § 3 Abs. 2 gekennzeichnet oder § 3 Abs. 3 registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, so kann die Stadt Hagen Dritte mit der Kennzeichnung bzw. Registrierung beauftragen. Ist die Freigängerkatze fortpflanzungsfähig, so kann die Stadt Hagen darüber hinaus Dritte mit der tierärztlichen Kastration beauftragen. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.
- (4) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Abs. 1 – 3 zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Stadt Hagen oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen
 - a) nach § 3 Abs. 2 kennzeichnen,
 - b) nach § 3 Abs. 3 registrieren und
 - c) tierärztlich kastrierenlassen.
- (2) Zu den in Abs.1 genannten Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Anschließend kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Ist für Maßnahmen nach Abs. 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Stadt Hagen oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 7 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 5 Abs.3 Satz 1 sowie der Kastration nach § 5 Abs. 3 Satz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht eindeutig oder dauerhaft kennzeichnet,
 - b) § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht gemäß § 3 Abs. 2 registrieren lässt oder
 - c) § 4 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen freien Auslauf haben.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer Anordnung zur Kastrierung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht nachkommt oder eine Bescheinigung eines Tierarztes zum Nachweis der Kastrierung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht vorlegt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- Euro geahndet werden.

§ 9 Behördliche Betretungs- und Besichtigungsrechte

Sich aus sonstigem Recht, insbesondere sonstigem Tierschutzrecht, ergebende behördliche Betretungs- und Besichtigungsrechte und damit einhergehende Duldungspflichten bleiben unberührt.

§ 10 Mitwirkungspflichten von Haltungspersonen und Dritten

Sich aus sonstigem Recht, insbesondere sonstigem Tierschutzrecht, ergebende Mitwirkungspflichten von Haltungspersonen und Dritten, insbesondere Pflichten zur Auskunftserteilung und Hilfeleistung, bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Hagen (Katzenschutzverordnung – KatSchutzVO) vom 09.07.2026 tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.